Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8278**
16. Wahlperiode 26. 02. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7899 –

Fehlende Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Telekom AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Telekom AG weigert sich, für ehemalige verbeamtete Mitarbeiter Nachversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten. Diese Nachversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung sollten für ehemalige verbeamtete Mitarbeiter der Deutschen Bundespost bezahlt werden, die seit der Privatisierung der Bundespost 1994 aus dem Dienst der nachfolgend entstandenen Deutschen Telekom AG und ihrem Beamtenstatus ausschieden. Denn mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenstatus verloren sie auch ihre Pensionsansprüche. Tatsächlich hat die Deutsche Telekom AG diese Nachversicherungsbeiträge in einigen Fällen nie entrichtet. Nach Zeitungsmeldungen erklärte der Sprecher der Deutschen Rentenversicherung, Stefan Braatz: „Leider ist dieser Vorgang kein Einzelfall.“ Es wurden seit der Privatisierung der Deutschen Bundespost bei der Deutschen Telekom AG ungefähr 120 000 Stellen abgebaut. Rund 62 000 Beamte sind heute noch bei der Deutschen Telekom AG beschäftigt.

Als die Betroffenen das Fehlen der Nachversicherungsbeiträge in ihren Renteninformationen bemerkten und die Deutsche Telekom AG aufforderten, diese zu entrichten, weigerte sich die Deutsche Telekom AG und berief sich auf Verjährung. Die Deutsche Telekom AG äußerte zu dem Fall, unversorgt aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Beschäftigte könnten vom Rentenversicherer verlangen, dass dieser die Zeiten ihrer Beschäftigung rentensteigernd einträgt – und zwar unabhängig davon, ob es diesem gelingt, die Beiträge vom Arbeitgeber einzufordern. Damit würde die Versichertengemeinschaft die fehlenden Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Telekom AG bezahlen.

Die Deutsche Rentenversicherung lehnt diese Ansicht und Haltung ab. Der Rentenversicherer führt daher gegenwärtig vor dem Sozialgericht München einen Musterprozess (Az. S 45 R 5469/04) gegen die Deutsche Telekom AG. Die Rentenversicherung ist der Auffassung, dass bei öffentlichen Arbeitgebern eine Verjährungsfrist von 30 Jahren für die Nachversicherungsansprüche gilt. Daneben sind weitere Klagen einzelner Personen anhängig.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung ist mit über 31 Prozent Eigentümer der Deutschen Telekom AG – mit 14,83 Prozent Direktbeteiligung und mit 16,87 Prozent Beteiligung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Sie ist damit mit Abstand der größte Einzelaktionär vor der Beteiligungsgesellschaft Blackstone mit 4,39 Prozent. Sie kann daher auf die Geschäftsführung der Deutschen Telekom AG Einfluss nehmen.

Die Bundesregierung ist heute mit Dr. Thomas Mirow, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, direkt im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG vertreten und zusätzlich über Frau Ingrid Matthäus-Maier, Sprecherin des Vorstands der KfW-Bankengruppe.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorab ist zu bemerken, dass die Deutsche Telekom AG es weder systematisch noch in größerem Umfang versäumt hat, unversorgt aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende und zuletzt bei ihr beschäftigte Beamtinnen und Beamte ordnungsgemäß bei der Deutschen Rentenversicherung nachzuversichern. Soweit eine Nachversicherung tatsächlich unterblieben ist, handelt es sich um Einzelfälle, wie sie vergleichbar auch bei anderen Dienstherren auftreten können und aufgetreten sind. Bei Nachforderungen durch die Deutsche Rentenversicherung kann sich die Deutsche Telekom AG dabei genau so – wie auch andere Dienstherren – bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich auf eine gesetzlich vorgesehene Verjährung berufen.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem geschilderten Vorgang und von den vor dem Sozialgericht München anhängigen Verfahren?

Bis zum Zeitpunkt der Stellung der Kleinen Anfrage hatte die Bundesregierung keine Kenntnis von dem geschilderten Vorgang und dem vor dem Sozialgericht München anhängigen Verfahren.

Bei dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Verfahren vor dem Sozialgericht München ist die Deutsche Telekom nicht beteiligt. Klagende Partei ist die Bezirksfinanzdirektion München (jetzt Landesamt für Finanzen). In diesem Streitverfahren geht es zudem nicht um die Frage der Verjährung von Nachversicherungsbeiträgen, sondern um die Verjährung von Säumniszuschlägen, die wegen verspäteter Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen gefordert wurden.

2. Wie viele Personen sind von diesem geschilderten Problem betroffen?

Nach Auskunft der Deutschen Telekom hat diese in 21 Fällen gegen die Forderung auf Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen durch die Deutsche Rentenversicherung die Einrede der Verjährung erhoben. Vier dieser Fälle befinden sich zwischenzeitlich im sozialgerichtlichen Verfahren.

Kern der Verfahren ist zunächst die Frage, ob eine vierjährige (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) oder eine dreißigjährige (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) Verjährungsfrist gilt. Die Deutsche Telekom steht auf dem Standpunkt, die vierjährige Verjährungsfrist würde gelten, die Deutsche Rentenversicherung hingegen meint, die dreißigjährige Frist würde gelten, da im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch von einer vorsätzlichen Nichtzahlung der Nachversicherungsbeiträge auszugehen sei. Ferner stellt sich die Frage, ob sich die Deutsche Telekom tatsächlich auf die Einrede der Verjährung berufen kann oder ihr dies im Hinblick auf Treu und Glauben, insbesondere im Hinblick auf eine ggf. entgegenstehende

Fürsorgepflicht, verwehrt ist. So hat etwa das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einem Urteil vom 26. Januar 2007 (Az.: L 13 R 117/05) aufgrund der besonderen Umstände des dort zur Entscheidung anstehenden Falls entschieden, eine Berufung auf die Verjährung durch den beigeladenen Nachversicherungsschuldner (Land Nordrhein-Westfalen) sei missbräuchlich.

In den zwischen der Deutschen Telekom und der Rentenversicherung anhängigen Streitverfahren liegen Urteile bisher nicht vor.

3. Führt die Weigerung der Deutschen Telekom AG, die Rentenversicherungsbeiträge nachzuentrichten dazu, dass die ausgeschiedenen ehemaligen Beamten keine oder weniger Rentenansprüche und Rente erhalten?

4. Wenn die Deutsche Telekom AG ihre Rentennachzahlungen nicht leistet, muss dann die Deutsche Rentenversicherung dennoch den ausgeschiedenen Beamten entsprechende Rentenansprüche gutschreiben und diese dann auch finanzieren?

Die Nichtzahlung von Nachversicherungsbeiträgen unter Berufung auf Verjährung durch die Deutsche Telekom AG hat zunächst keinerlei negative Auswirkungen. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, wird derzeit insbesondere die Frage, welche Verjährungsfrist greift, gerichtlich geklärt. Sollte in diesen Gerichtsverfahren entschieden werden, dass die Nachversicherungsbeiträge nicht verjährt sind, würde sich die Frage, ob trotz fehlender Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen gleichwohl Rentenanwartschaften für die betroffenen ehemaligen Mitarbeiter entstanden sind, nicht mehr stellen. Gleiches gilt für den Fall, dass zwar grundsätzlich Verjährung eingetreten sein sollte, aber im Einzelfall die Berufung darauf durch die Deutsche Telekom AG als Ausfluss der Grundsätze über Treu und Glauben unzulässig oder rechtsmissbräuchlich wäre.

Erst wenn die Deutsche Telekom AG sich erfolgreich und in zulässiger Weise auf eine Verjährung der Nachversicherungsbeiträge im Einzelfall berufen könnte, würde sich die generelle Frage stellen, ob trotz Nichtzahlung von Nachversicherungsbeiträgen gleichwohl Rentenanwartschaften allein aufgrund unversorgten Ausscheidens aus einem Beamtenverhältnis anzuerkennen sind. Um der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Steuerzahler (über den Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung) nicht zuzumuten, durch die Anerkennung von Rentenanwartschaften ohne entsprechende Beitragszahlung die Arbeitgeber ehemaliger Beamter (hier die Deutsche Telekom) zu entlasten, hat der Gesetzgeber in § 181 Abs. 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen, dass Nachversicherungsbeiträge erst mit dem Tag der Wertstellung des Gegenwerts der Beiträge gezahlt sind. Ergänzend hierzu bestimmt § 281 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, dass die genannte Regelung in § 181 Abs. 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch auch gilt, wenn Beiträge nach dem vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht (d. h. vor Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) im Rahmen der Nachversicherung nachzuentrichten waren. Zu diesen Regelungen liegen unterschiedliche obergerichtliche Entscheidungen vor und zwar insbesondere zu der Frage, ob die Regelung für die nach dem vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht nachzuentrichtenden Beiträge im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot steht. Eine höchstrichterliche Entscheidung durch das Bundessozialgericht steht noch aus, ist aber in Kürze zu erwarten.

5. Wie viele Beamte sind seit der Privatisierung der Bundespost und ihrer Umwandlung zur Deutschen Telekom AG vorzeitig ausgeschieden und haben eine vertragliche Zusicherung erhalten, dass ihre Rentenversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung von der Deutschen Telekom AG nachentrichtet werden, um ihnen eine entsprechende Altersvorsorge zu gewährleisten?

Die Verpflichtung zur Nachversicherung ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Folge unversorgten Ausscheidens aus einem Beamtenverhältnis. Vertragliche Vereinbarungen über die Nachentrichtung von solchen Beiträgen existieren daher nicht; sie wären vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen auch unwirksam.

Nach Auskunft der Deutschen Telekom stellt sich die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Nachversicherungen durch die Deutsche Telekom wie folgt dar:

Jahr	**Nachversicherungsfälle**
1995	450
1996	2 521
1997	1 603
1998	1 393
1999	535
2000	456
2001	64
2002	40
2003	118
2004	240
2005	51
2006	339
2007	99
Gesamt:	7 909

Aufgrund von Wechseln in den Informationsverarbeitungssystemen seit 1995 lässt sich nicht ausschließen, dass die vorgenannten Zahlen unvollständig sind. Eine entsprechende Überprüfung wäre jedoch – wenn überhaupt – nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

6. In wie vielen Fällen hat die Deutsche Telekom AG ehemaligen Beamten entgegen vertraglicher Vereinbarung die Nachversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung bis heute nicht bezahlt, beziehungsweise wie viele solche Aufforderungen hat die Deutsche Telekom AG bis heute abgelehnt?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

7. Um welche Summen geht es bei dem Problemkreis nicht entrichteter Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Telekom AG jeweils für die Betroffenen und insgesamt für die Deutsche Telekom AG, beziehungsweise für welche Spanne von Jahren werden die Nachversicherungsbeiträge verweigert?

In den genannten 21 Fällen (siehe Ausführungen in der Antwort zu Frage 2) geht es durchschnittlich um Nachversicherungsbeiträge in Höhe von 15 000 Euro. In den vier bereits bei Gericht anhängigen Fällen handelt es sich nach Auskunft der Rentenversicherung um Beschäftigungszeiten von zwei Monaten, sechs Monaten, zehn Monaten und 80 Monaten. Im Übrigen handelt es sich nach Auskunft der Deutschen Telekom um Nachversicherungszeiträume zwischen drei Monaten und ca. 19 Jahren.

8. Hat die Bundesregierung neben dem genannten Musterverfahren Kenntnis von weiteren Gerichtsverfahren, bei denen es um die Nachentrichtung verweigerter Rentenversicherungsbeiträge der Deutschen Telekom AG geht?

Nein. Im Übrigen ist auf die Antwort zu Frage 1 und dabei insbesondere darauf zu verweisen, dass die Deutsche Telekom an dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Verfahren vor dem Sozialgericht München nicht beteiligt ist und dass Gegenstand dieses Verfahrens nicht die Frage der Verjährung von Nachversicherungsbeiträgen ist.

9. Wann sind die ersten Aufforderungen ehemaliger Beamter der Deutschen Bundespost bei der Deutschen Telekom AG eingegangen, Rentenversicherungsbeiträge noch nachzuentrichten?

Nach Auskunft der Deutschen Telekom ist nur in einem Falle ein Betroffener selbst an die Deutsche Telekom mit der Aufforderung zur Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen herangetreten. Im Übrigen sind die Träger der Rentenversicherung insoweit aktiv geworden.

10. Wann wurde die Rechtssache Az. S 45 R 5469/04 am Sozialgericht München, eingebracht durch die Rentenversicherung, an- und rechtshängig?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es von der Deutschen Telekom AG rechtlich zutreffend ist, sich gegenüber der Deutschen Rentenversicherung auf eine Verjährung der Ansprüche zur Nachentrichtung der Rentenversicherungsbeiträge zu berufen?

Die Bundesregierung will sich nicht in laufende Gerichtsverfahren einmischen und einer gerichtlichen Prüfung nicht vorgreifen. Sie steht jedoch auf dem Standpunkt, dass in jedem Falle die Auseinandersetzung zwischen ehemaligen Dienstherren und der Rentenversicherung im Ergebnis nicht zu Lasten der Betroffenen gehen sollte. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2, 3 und 4 verwiesen.

12. Ist es zutreffend, dass grundsätzlich vorzeitig ausgeschiedene Beamte eines ehemals öffentlichen Arbeitgebers ihre Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung verlangen können, ohne dass dieser ehemalige Arbeitgeber, hier die Deutsche Telekom AG, dafür Rentenversicherungsbeiträge entrichten muss?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, es ist von der Deutschen Telekom AG rechtlich zutreffend, zu behaupten, die Ansprüche der ehemaligen Beamten auf Nachversicherung gegenüber der Deutschen Telekom AG seien verjährt?

Auf die Ausführungen zu Frage 11 wird verwiesen.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Versichertengemeinschaft soll im Ergebnis die Kosten für die fehlenden Nachversicherungsbeiträge der Deutschen Telekom AG übernehmen, weil diese sich weigert, ihre Beiträge zu bezahlen?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung bei der Deutschen Telekom AG – als mit Abstand größter Einzelaktionär und über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG – bisher Einfluss dahingehend ausgeübt, dass diese Rentenversicherungsbeiträge ehemaliger Beamter nachentrichtet werden?

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Aktiengesetz (AktG) regelt für alle Organe einer Aktiengesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) Rechte und Pflichten.

Fragen der Geschäftsführung, der auch Bezahlung und Altersvorsorge für das Personal zuzurechnen sind, sind allein dem Vorstand übertragen. Nur er hat die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten (§ 76 AktG) und nur er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 78 AktG). Bei der Geschäftsführung hat der Vorstand sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit nur vom Wohl des Unternehmens leiten zu lassen (§ 93 AktG). Anderenfalls macht er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig (§ 93 Abs. 2 AktG), unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen sogar strafbar (§ 394 ff. AktG).

Der Aufsichtsrat ist ein reines Kontrollorgan. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG), d. h. er hat zu gewährleisten, dass der Vorstand die ihm obliegenden Aufgaben korrekt, also im Unternehmensinteresse wahrnimmt. Seine Sorgfaltspflichten richten sich gemäß § 117 AktG nach denen des Vorstands, ebenso die Folgen bei Verletzungen dieser Pflichten.

Nach § 118 AktG üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus. Die Themen ihrer Entscheidungsbefugnisse sind – im Wesentlichen in § 119 AktG – enumerativ aufgelistet. Die Frage der Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen für ehemalige Beamte gehört nicht dazu.

Nach § 119 Abs. 2 AktG kann die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden, wenn der Vorstand dies ausdrücklich verlangt.

Eine Einmischung des Bundes oder der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Geschäftsführung des Vorstands ist daher nach geltendem Recht unzulässig. Im Übrigen sind die Beratungen in den Sitzungen von Aufsichtsgremien von börsennotierten Aktiengesellschaften streng vertraulich (§§ 93 und 116 AktG) und unterliegen nicht der parlamentarischen Kontrolle.

16. Sieht die Bundesregierung eine Verpflichtung oder sogar Rechtspflicht dahingehend, dass sie als größter Einzelaktionär der Deutschen Telekom AG darauf zu drängen hat, dass die Altersversorgung ehemaliger Beamter nach den vertraglichen Regelungen eingehalten werden muss?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

17. Wenn ja, woran ist die Umsetzung dieser Forderung bisher gescheitert?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

18. Wenn nein, warum hat die Bundesregierung bisher nicht darauf gedrängt, die Altersabsicherung der ehemaligen Beamten sicherzustellen und nichts zu deren Schutz unternommen?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

19. Wird die Bundesregierung nun in Zukunft als größter Einzelaktionär und über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG Einfluss darauf nehmen, dass die Rentenversicherungsbeiträge der ehemaligen Beamten, wie vertraglich zugesichert, nachentrichtet werden?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

20. Wird die Bundesregierung, wenn die Deutsche Telekom AG die Nachversicherung weiter verweigert und die Deutsche Rentenversicherung im Rechtsstreit unterliegt, die Nachversicherung bei der Rentenversicherung durch Steuermittel übernehmen?

Nach Vorliegen eines höchstrichterlichen Urteils des Bundessozialgerichts wird die Bundesregierung und ggf. auch die Deutsche Telekom die Angelegenheit nochmals im Hinblick auf weiteren Handlungsbedarf zu prüfen haben.

21. Wer sind die Vertreter der Bundesregierung und der KfW bei der Deutschen Telekom AG seit die erste Forderung eines Betroffenen, der die Nachzahlung seiner Rentenversicherungsbeiträge fordert, von der Deutschen Telekom AG abgelehnt wurde?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

22. Wer sind die Vertreter der Bundesregierung und der KfW bei der Deutschen Telekom AG seit die erste Klage eines Betroffenen auf Nachzahlung seiner Rentenversicherungsbeiträge durch die Deutsche Telekom AG gerichtlich rechtshängig wurde?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333